

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/40901-22-600

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung
des Einzelfalls nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)**

Hier: Aufhebung sektorieller Betriebseinschränkung der WEA FLE 05 (Enercon E-115)

Die WestfalenWIND Etteln GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, beantragt die Aufhebung sektorieller Betriebseinschränkungen. Es handelt sich somit um die Änderung einer Windfarm im Sinne des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG).

Die Anlage soll auf den folgenden Grundstücken in Paderborn geändert werden:

WEA	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)
WEA 05	Etteln	13	77

Die v.g. Anlage ist unter Nr. 1.6.2 UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die betroffenen Schutzgüter zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
Gez.

Kasmann